



Statuten

Verein für Sozialpsychiatrie
Thurgau / VSP TG
vom 28. November 2006

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | |
|------------|--|---|
| I | ALLGEMEIN | |
| | 1. Name und Sitz | 3 |
| II | ZWECK | |
| | 2. Zweck / Aufgaben | |
| III | MITGLIEDER | |
| | 3. Mitgliedschaft | 3 |
| | 4. Austritt / Ausschluss | 4 |
| IV | FINANZEN | |
| | 5. Mittel | 4 |
| | 6. Haftung | 4 |
| V | ORGANE | |
| | 7. Organe | 4 |
| | 8. Verfahren | 5 |
| | 9. Die Mitgliederversammlung | 5 |
| | 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung | 5 |
| | 11. Änderung Statuten / Auflösung | 6 |
| | 12. Der Vorstand | 6 |
| | 13. Die Rechnungsrevisoren | 6 |
| | 14. Aufgaben der Rechnungsrevisoren | 6 |
| | 15. Die Betriebskommission | 7 |
| | 16. Aufgaben der Betriebskommission | 7 |
| | 17. Der Unterstützungsausschuss | 7 |
| | 18. Aufgaben des Unterstützungsausschusses | 7 |
| VI | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | |
| | 19. Inkrafttreten | 7 |

I ALLGEMEIN

Name und Sitz Art. 1 Unter dem Namen «Verein für Sozialpsychiatrie Thurgau» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz bei der Rechnungsstelle.

II ZWECK

Zweck / Aufgaben Art. 2 Der Verein setzt sich in der Öffentlichkeit für mehr Verständnis gegenüber dem psychisch Kranksein ein. Der Verein regt die Schaffung sozialpsychiatrischer Einrichtungen an (z.B. Wohngruppen, ambulante Dienste) und unterstützt diese in ihrem Aufbau und Bestand. Der Verein leistet finanzielle Unterstützung an psychisch Kranke und psychis Behinderte für die Behandlung, geeignete Unterbringung, Wiedereingliederung sowie für ein Leben in Würde.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III MITGLIEDER

Mitgliedschaft Art. 3 Mitglieder des Vereins für Sozialpsychiatrie Thurgau sind handlungsfähige natürliche oder juristische Personen, welche sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklären und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. Einzelmitgliedern: Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Einzelmitglieder bezahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss gefassten Jahresbeitrag.
2. Kollektivmitglieder: Kollektivmitglieder bestehen aus mindestens zwei Personen, die Einzelmitglieder sein könnten. Sie haben dieselben Rechte wie ein Einzelmitglied.
3. Gönnermitglieder: Gönnermitglieder sind juristische Personen. Sie bezahlen jährlich mindestens den doppelten von der Mitgliederversammlung mittels Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag. Den Gönnermitgliedern stehen keine ausdrücklichen Rechte im Rahmen des Vereins zu.

- Austritt / Ausschluss** Art. 4 Jedes Mitglied kann seinen Austritt auf den 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich dem Vorstand mitteilen.
- Bei Verstoss gegen den Vereinszweck oder Nichtbezahlung des Jahresbeitrages kann der Vorstand einen Ausschluss beschliessen.

IV FINANZEN

- Mittel** Art. 5 Die finanziellen Mittel bestehen aus.
- dem Vereinskaptal und dessen Zinsen
 - den Jahresbeiträgen
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen
 - Spenden und Legaten
- Haftung** Art. 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V ORGANE

- Organe** Art. 7 Die Organe des Vereins für Sozialpsychiatrie Thurgau sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
- Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen.

-
- Verfahren** Art. 8 Für alle Organe ausser den Rechnungsrevisoren gelten gemeinsame Verfahrensregeln.
- Die Amtszeit für die Organe beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich.
- Die Organe führen über ihre Verhandlungen Protokoll. Für das Protokoll ist der Sekretär zuständig.
- Sofern kein anderer Antrag gestellt ist, werden Abstimmungen offen durchgeführt. Für Beschlüsse massgebend ist die Mehrheit der gültigen Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
- Sofern kein anderer Antrag gestellt ist, werden Wahlen offen durchgeführt. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidenten gezogene Los.
- Die Mitglieder-** Art. 9 Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal pro
versammlung Jahr in der ersten Jahreshälfte statt und ausserordentlicherweise auf Einberufung des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes dies verlangen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen vorher, diejenige zu einer Ausserordentlichen ebenfalls zwei Wochen vorher.
- Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten einzureichen.
- Aufgaben der** Art. 10 - Annahme und Änderung der Statuten
Mitgliederver-
sammlung
- Wahl des Vorstandes
 - Ernennung der Rechnungsrevisoren
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme vom Bericht der Rechnungsrevisoren
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - Finanzplanung
 - Festlegung der maximalen Gesamtsumme der Unterstützungsleistungen des Unterstützungsausschusses

-
- Änderung Statuten / Auflösung** Art. 11 Zur Annahme, bzw. Änderung der Statuten ist ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.
- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen erfolgen. Das Vereinsvermögen ist bei einer allfälligen Liquidation einer steuerbefreiten Institution mit einer ähnlichen Zielsetzung zur Verfügung zu stellen.
- Der Vorstand** Art. 12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:
- Vertretung des Vereins für Sozialpsychiatrie Thurgau nach aussen
 - Planung der Aktivitäten und deren Finanzierung
 - Festlegung der Personalpolitik und des Stellenplanes. Anstellung des Personals
 - Erstellung der Finanzplanung und des Budgets
 - Festlegung der Preispolitik für die Leistungen des Vereins für Sozialpsychiatrie Thurgau
 - Abschluss von Leistungsverträgen mit Partner-Organisationen
 - Bestellung von Betriebskommissionen und Vergabe von Projekten sowie deren Aufsicht
 - Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - Wahl des Unterstützungsausschusses
 - Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Rechnungsrevisoren** Art. 13 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Rechnungsrevisoren. Sie kann auch ausserhalb des Vereins stehende juristische oder natürliche Personen mit der Aufgabe betrauen.
- Aufgaben der Rechnungsrevisoren** Art. 14 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag, ob Décharge zu erteilen sei.

- Die Betriebskommission** Art. 15 Einzelne Projekte des Vereins werden von der Betriebskommission geführt. Sie unterstehen der Aufsicht des Vorstandes und in jede Betriebskommission ist von Amtes wegen ein Vorstandsmitglied delegiert.
- Aufgaben der Betriebskommission** Art. 16 Die Betriebskommissionen konstituieren sich selbst und informieren den Vorstand und die Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
- Der Unterstützungsausschuss** Art. 17 Der Unterstützungsausschuss, bestehend aus 2-5 Mitgliedern, tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten. Er erledigt die einlaufenden Unterstützungsgesuche.
- Aufgaben des Unterstützungsausschusses** Art. 18 Zur Erfüllung der in den Statuten umschriebenen Aufgaben bewilligt der Unterstützungsausschuss Barunterstützungen an psychisch Kranke, die in der Regel Wohnsitz im Kanton Thurgau haben oder in einer thurgauischen Klinik untergebracht sind. Von der Unterstützung sind in der Regel Personen ausgeschlossen, die von öffentlichen Sozialhilfestellen Leistungen empfangen. Über Unterstützungsleistungen befindet der Unterstützungsausschuss bis zu einer von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten Summe.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Inkrafttreten** Art. 19 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28.11.2006 angenommen worden. Sie treten auf den 28.11.2006 in Kraft.
- Statutenteilrevision vom 20. Mai 2008, Art. 11
 - Statutenteilrevision vom 30. Mai 2018, Art. 1, 9, 12

Münsterlingen, 28. November 2006

der Tagespräsident

der Protokollführer

sig. Andreas Duck

sig. Hermann Lei